

KVJS  
Stuttgart  
3. Auflage  
12/2017

## 11. Fachkräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Im Rahmen der Aufgaben nach § 45 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hat das KVJS-Landesjugendamt deren Betreuung durch geeignete Kräfte sicherzustellen. Geeignete Kräfte sind „pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung verfügen“ (§ 21 Abs. 1 LKJHG).

### Fachkräfte sind:

#### 11.1 in stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie in Wohnheimen und Internaten:

Staatlich anerkannte oder graduierte Fachkräfte wie:

- Dipl.-Sozialpädagogen, Bachelor/ Master Sozialpädagogik
- Dipl.-Sozialarbeitern, Bachelor/Master Soziale Arbeit
- Dipl.-Pädagogen, Bachelor/Master Erziehungswissenschaft
- Bachelor/Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Dipl.-Psychologen, Bachelor/Master Psychologie
- Bachelor/Master Kindheitspädagogik
- Dipl.-Heilpädagogen, Bachelor/Master Heilpädagogik oder Fachschulabschluss
- Bachelor/Master Sonderpädagogik
- Bachelor/Master Soziale Arbeit und Diakonie
- Master Waldorfpädagogik
- Jugend- und Heimerzieher
- Erzieher
- Heilerziehungspfleger
- Arbeitserzieher
- Sozialdiakone

#### 11.2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

- Zusätzlich zu den unter 11.1 genannten Berufsgruppen gelten staatlich anerkannte Heil- und Pflegefachkräfte, wie:
- Krankenschwester und Krankenpfleger beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Familienpfleger
- Altenpfleger
- Ärzte
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Ergotherapeuten beziehungsweise Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
- Logopäden

#### 11.3 in Internaten, Schüler- und Jugendwohnheimen

Neben den unter 11.1 genannten Berufsgruppen gelten hier auch

- Lehrer mit zweitem Staatsexamen

als Fachkräfte

#### 11.4 Praktikum, Studium, Anerkennungsjahr in Einrichtungen der Jugendhilfe

Personen im Praktikum, Studium oder Anerkennungsjahr aus den oben genannten Berufsgruppen (im Folgenden Auszubildende genannt) sind Mitarbeiter, die sich in einer Ausbildung befinden. Sie sollen in der Einrichtung – im Sinne des Fachkräftegebots – nicht als Ersatz, sondern in Ergänzung zu Fachkräften eingesetzt werden.